

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Gemeinderates vom 31.01.2006

In der Sitzung des Gemeinderates vom 31.01.2006 standen nachfolgende Themen auf der Tagesordnung.

1. Protokollkontrolle der Sitzung vom 20.12.2005 und Informationsbericht des Bürgermeisters
2. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf ehemals volkseigenen Vermögens
Gast. RA Ulbrich, Bautzen
3. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Platzgeldverzeichnisses der Kindertagesstätte „Zwergenhaus am Kälberstein“
4. Beratung und Beschlussfassung zur Mehrzweckhallenbenutzungssatzung der Mehrzweckhalle Crostau
5. Beratung und Beschlussfassung zur Hausordnung der Mehrzweckhalle Crostau
6. Beratung und Beschlussfassung zur Bildung von Haushaltsresten
7. Beratung und Beschlussfassung zu außerplanmäßigen Ausgaben
8. Informationen zur Jahresrechnung 2005
9. Verschiedenes
10. Bürgerfragestunde

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates vom 31.01.2006

Beschluss 01/01/06

Der Gemeinderat beschloss das vorgeschlagene Platzgeldverzeichnis. Damit gelten die neuen Elternbeiträge ab 1.3.2006.

PLATZGELDVERZEICHNIS Kita Crostau ab 01.03.2006

Kinderkrippe (20 %)	1. Kind (100%) Alleinerz.	2. Kind (60%) Alleinerz.	3. Kind (20%) Alleinerz.
9 h	171,30 €	102,78 €	30,83 €
6 h	114,77 €	68,86 €	20,66 €
4,5 h	85,65 €	51,39 €	15,42 €

Bei einer täglichen Mehrbetreuung über 9 h erhöht sich der Elternbeitrag um 9,52 € / 5,71 € / 1,91 € je angefangene halbe Stunde

Kindergarten (24,11 %)

9 h	95,30 €	57,18 €	17,15 €
6 h	63,85 €	38,31 €	11,49 €
4,5 h	47,65 €	28,59 €	8,58 €

Bei einer täglichen Mehrbetreuung über 9 h erhöht sich der Elternbeitrag um 5,30 € / 1,38 € / 1,07 € je angefangene halbe Stunde

Schulhort
(24,86)

6 h	57,48 €	51,73 €	34,49 €	31,04€	11,50 €	10,35 €
5 h	48,28 €	43,45 €	28,97 €	26,07 €	9,66 €	8,69 €

Bei einer täglichen Mehrbetreuung über 6 h erhöht sich der Elternbeitrag um 4,79 € / 2,88 € / 0,86 € je angefangene halbe Stunde

Kinderermäßigungen werden gewährt, wenn mehrere Kinder einer Familie im Landkreis Bautzen Kinderkrippe, Kindergarten oder Schulhort besuchen.

Beim Kreisjugendamt Bautzen kann eine Ermäßigung oder der Erlass des Elternbeitrages beantragt werden.

7 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss 02/01/06

Der Gemeinderat beschloss im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2005 die Bildung nachfolgender Haushaltsreste.

1. Verwaltungshaushalt:

Einnahmen: --

Ausgaben: --

2. Vermögenshaushalt:

Einnahmen:

2.6300.3610.008 150.000,00 € Fördermittel „Ausbau Schirgiswalder Straße“

insgesamt: 150.000,00 € HER VmHH – neu

2.7670.9400.003 44.000,00 € Fördermittel „Ausbau Alte Brauerei“

insgesamt: 44.000,00 € HER VmHH – alt

Vermögenshaushalt

2.6300.9400.008 166.775,01 € Ausbau Schirgiswalder Straße
2.6700.9400.001 3.500,00 € Straßenbeleuchtung Ringstraße
2.8411.9400.001 3.875,19 € Umbau Küche Kulturhaus Carlsberg

insgesamt: 174.150,20 € HAR VmHH – neu

2.6300.9880.005 4.760,00 € Rückzahlung Fördermittel für die Maßnahme
„Ausbau der Spreetalstraße“
2.6300.9400.006 5.700,00 € Schlussrechnung „Gehweg Rodewitzer Straße“
2.7670.9400.003 63.000,00 € Ausbau „Alte Brauerei“
2.8800.9320.001 1.400,00 € Kauf Grundstück Ffw Carlsberg
2.8800.9320.002 900,00 € Kauf Grundstück Buswarte Halle Bederwitzer Str.
2.8800.9320.003 1.900,00 € Kauf Grundstück Parkplatz Kulturhaus Carlsberg

insgesamt: 77.600,00 HAR VmHH – alt

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 03/01/06

Der Gemeinderat beschloss die Finanzierung der Errichtung einer Sirenenanlage in Halbendorf/Geb. wie folgt

Gesamtkosten: 7.676,00 €

Deckung der Kosten:

Aus Haushaltstelle: 1.1300.1710.01	Fördermittel	1.500,00 €
1.1300.5620.00	Aus- u. Fortbildung	5.680,00 €
1.1300.6400.00	Schadensfälle	500,00 €
1.1300.5200.00	Ausstattung	16,60 €
	insgesamt:	7.696,60 €

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 04/01/06

Der Gemeinderat beschloss die Mehrzweckhallenbenutzungssatzung für die Mehrzweckhalle Crostau.

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Gemeinde Crostau

SATZUNG

**für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Crostau
(MEHRZWECKHALLENBENUTZUNGSSATZUNG – Mehrzws)
vom 06.02.06**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung, geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung, und in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Crostau am 31.01.06 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1)Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Crostau. Die Mehrzweckhalle dient vorrangig den öffentlich-rechtlichen Nutzungen der Gemeinde Crostau sowie Nutzungen durch den Sportverein Crostau und die Einwohner der Gemeinde Crostau. Außerhalb dieser Nutzungen steht die Mehrzweckhalle anderweitigen Nutzungen zur Verfügung.

(2)Die Verwaltung und Vergabe der Mehrzweckhalle zu sportlichen oder anderen Veranstaltungen obliegt der Gemeinde Crostau bzw. den von ihr hierzu bestellten Personen.

(3)Die Mehrzweckhalle der Gemeinde Crostau steht der Kindertagesstätte „Zwergenhaus am Kälberstein“, dem Sportverein sowie für private sportliche Nutzungen zur Verfügung. Darüber

hinaus können Ausstellungen und andere öffentliche oder private Nutzungen stattfinden.

(4)Die Interessen aller Nutzer sind nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen. Bei Nutzungskonflikten entscheidet die Gemeinde Crostau, welchem Nutzer die Mehrzweckhalle, nach schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Crostau, für den Vereins- bzw. Freizeitsport oder eine andere Nutzung, zur Verfügung steht.

§ 2

Allgemeine Festlegungen

(1)Die Mehrzweckhalle steht täglich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 23.00 Uhr für sportliche Betätigung oder andere von der Gemeinde Crostau genehmigte Veranstaltungen zur Verfügung. Die beantragten Nutzungen werden schriftlich genehmigt. Es erfolgt ein Aushang der genehmigten Nutzungen in der Mehrzweckhalle Crostau.

(2)Am Donnerstag und Freitag, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr, wird die Mehrzweckhalle von der Kindertagesstätte „Zwergenhaus am Kälberstein“ für die sportliche Betätigung genutzt.

(3)Zu allen anderen Zeiten ist die Mehrzweckhalle und ihre sportlichen Einrichtungen für den Vereins- und Freizeitsport sowie andere Veranstaltungen freigegeben.

(4)Andere als zur Ausstattung der Mehrzweckhalle gehörende Geräte und Sportmittel dürfen nur mit Genehmigung des Aufsichtsführenden oder der Gemeinde Crostau in ihr benutzt oder gelagert werden. Die Lagerung ist in jedem Falle nach Antrag vorher durch die Gemeinde Crostau schriftlich genehmigen zu lassen.

§ 3

Aufsichtspflichten

(1)Die Beaufsichtigung der Mehrzweckhalle wird durch die Gemeinde Crostau oder die von ihr beauftragten Personen wahrgenommen.

(2)Die Mehrzweckhalle darf nur unter Aufsicht der von der Gemeinde Crostau bestellten Aufsichtspersonen oder des/der vom Nutzer bestellten Übungsleiters/Aufsichtsperson betreten werden. Der Gemeinde Crostau sind die zu bestellenden ausgebildeten Übungsleiter und ihre Vertreter schriftlich zu benennen.

(3)Die Aufsicht während der sportlichen Betätigung der Kindertagesstätte „Zwergenhaus am Kälberstein“ wird dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte übertragen.

(4)Der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson hat die Mehrzweckhalle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, sobald er sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.

(5)Den Anweisungen und Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Crostau, des Pächters des Gastronomiebereiches oder der beauftragten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

(6)Der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson ist verpflichtet, vorgefundene oder während der Benutzung eingetretene Schäden umgehend dem Leiter des Bauhofes der Gemeinde Crostau zu melden. Im Verhinderungsfall erfolgt die Meldung an eine andere Stelle der Gemeinde Crostau. Das ausliegende Kontrollbuch ist nach jeder Mehrzweckhallennutzung zu führen. Anwesenheiten, Schäden und Bemerkungen zu Besonderheiten sind einzutragen.

(7)Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf alle Bereiche des Gebäudes.

§ 4

Benutzung der Sportfläche, der Geräte und sonstiger Nebenflächen

(1)Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen ohne Stollen oder in Ausnahmefällen barfuß oder in Strümpfen betreten werden. Turnschuhe, die vorher in

Freisportanlagen benutzt wurden, müssen gründlich gereinigt sein. Zusätzlich zu den vorhandenen Markierungen auf dem Hallenboden dürfen keine weiteren Markierungen aufgezeichnet werden. Ausnahmen sind mit der Gemeinde Crostau zu vereinbaren. Die Verwendung von Haftmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Bewegliche Geräte werden an einem dafür bestimmten Ort aufbewahrt, verstellbare Geräte in der Ausgangsstellung, das ist regelmäßig die niedrigste Stellung. Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen. Soweit für den Transport besondere Vorrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Eine Benutzung im Freien ist nicht gestattet. Nach der Benutzung sind die Matten wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zu schaffen und die Geräte in Ausgangsstellung zu bringen.

(3) Geräte und Einrichtungen der Mehrzweckhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Die Benutzung von Geräten, die im Freien verwendet worden sind, ist in der Mehrzweckhalle untersagt; dies gilt insbesondere für Bälle aller Art.

(4) Die Benutzungszeiten der Mehrzweckhalle sind einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so frühzeitig zu beenden, dass alle Teilnehmer die Mehrzweckhalle bei Ablauf der festgesetzten Zeit verlassen haben.

(5) Die Umkleide- und Waschräume sind sauber, insbesondere ohne herumliegendes Papier, Seifenreste usw. zu verlassen.

(6) Fahrräder und Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.

(7) Zu den Trainingsstunden der Vereine ist das Betreten der Mehrzweckhalle nur den aktiven Sportlern gestattet. Zuschauer haben zu diesen Trainingsstunden keinen Zutritt. Zu den aktiven Sportlern gehören auch Vorstandsmitglieder und deren Beauftragte.

(8) Die Hausordnung der Mehrzweckhalle Crostau ist einzuhalten.

§ 5 Haftung

(1) Die Gemeinde Crostau übergibt die Mehrzweckhalle dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Dieser prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre einwandfreie Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Crostau an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

(3) Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde Crostau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(4) Der Nutzer stellt die Gemeinde Crostau von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Crostau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Crostau und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(6) Für jeden durch Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungssatzung entstandenen Schaden haftet der verursachende Benutzer. Bei mutwilliger Beschädigung muss mit Strafanzeige gerechnet werden.

(7) Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Crostau weder eine Verantwortung noch eine Haftung.

§ 6 Versicherung

(1) Der Nutzer hat bei Beginn der Nutzung der Mehrzweckhalle eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Ohne Versicherungsschutz darf die beantragte Nutzung nicht erfolgen.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde Crostau hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7 Ausschluss

Bei schwerwiegenden Verstößen behält sich die Gemeinde Crostau vor, die Mehrzweckhalle für die betreffenden Benutzer zeitweilig oder dauernd zu sperren.

§ 8 Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Nutzung der Mehrzweckhalle sind in der „Benutzungsgebührenordnung der Gemeinde Crostau“ festgelegt.

§ 9 Raumtemperaturen

Im Interesse der Gesunderhaltung der Sporttreibenden sind die Raumtemperaturen nach den Forderungen des Bundesinstitutes für Sportwissenschaften anzustreben.

§ 10 Sonstiges

(1) Das Rauchen ist in der Mehrzweckhalle und in allen Nebenräumen untersagt.

(2) Der Übungsbetrieb in der Mehrzweckhalle endet jeweils spätestens 22.30 Uhr.

(3) Das Hausrecht üben der Bürgermeister der Gemeinde Crostau und die von ihm Beauftragten aus.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Mit der Benutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Einrichtungen erkennt der Nutzer diese Benutzungssatzung an.

(2) Die Übungsleiter und Aufsichtspersonen haben die Nutzer auf diese Benutzungssatzung hinzuweisen.

(3) Die Einhaltung der Benutzungssatzung ist von den Übungsleitern bzw. den Aufsichtspersonen zu gewährleisten und von der Gemeinde Crostau zu überwachen.

(4) Änderungen dieser Benutzungssatzung bedürfen der Schriftform.

(5) Diese MEHRZWECKHALLENBENUTZUNGSSATZUNG tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Crostau, 06.02.2006

Stampniok
Bürgermeister

Beschluss 05/01/06

Der Gemeinderat beschloss die Hausordnung der Mehrzweckhalle Crostau.

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Gemeinde Crostau

HAUSORDNUNG der Mehrzweckhalle Crostau

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle in Crostau durch die Vereine und Veranstalter wird gemäß des Beschlusses des Gemeinderates vom 31.01.2006 nachstehende Hausordnung erlassen:

Allgemeines

1. Die Mehrzweckhalle ist Eigentum der Gemeinde Crostau und ist eine öffentliche Einrichtung.

2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Mehrzweckhalle obliegt der Gemeinde Crostau bzw. den von ihr hierzu bestellten Personen.

3. Alle Hallenbenutzer haben weitgehendst aufeinander Rücksicht zu nehmen, den Hausfrieden zu bewahren und das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigentum sorgsam und sachgemäß zu behandeln.

4. Die Überwachung der Hausordnung obliegt der Gemeinde Crostau bzw. den von ihr hierzu bestellten Personen.

5. Den Anweisungen und Anordnungen beauftragter Personen ist Folge zu leisten.

Erhaltung der Sicherheit und Ordnung

6. Alle allgemeinen technischen, behördlichen, polizeilichen sowie feuerwehrtechnischen Vorschriften sind zu beachten.

7. Die Ein- und Ausgänge, Notausgänge, Treppen, Vorplätze, Feuerlöscheinrichtungen sind frei zu halten.

8. Mit Feuer und Licht ist sorgsam umzugehen.

Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen nicht mit offenem Licht oder Flamme betreten werden.

9. Übungen an der Kletterwand sind nur unter Aufsicht durch einen entsprechenden Sachkundigen gestattet. Der Nachweis hierzu ist gegenüber der Gemeinde Crostau zu führen.

10. Das Rauchen in der Mehrzweckhalle und ihren Nebenräumen (ausgenommen dem Foyer) ist verboten. Ausnahmen sind nur bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle zulässig.

11. Der Genuss alkoholischer Getränke ist nur im Gastronomiebereich gestattet, insbesondere ist das Konsumieren alkoholischer Getränke in den Umkleide- und Duschräumen nicht erlaubt.

12. Das Dach und die Heizungsräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.

13. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

14. Innerhalb des Hallengeländes sind ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Crostau verboten:

- a) das Verteilen von Druckschriften,
- b) das Feilbieten von Waren aller Art und
- c) das Anbieten gewerblicher Dienste.

15. Veranstaltungen außerhalb des laufenden Sport- und Vereinsbetriebes bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Crostau und sind bei dieser mindestens drei Wochen vorher zu beantragen.

16. Für den laufenden Benutzungsbetrieb sowie für besondere Veranstaltungen sind der Gemeinde Crostau jeweils 1 bis 2 Personen namentlich zu benennen, die durch ihre Anwesenheit die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich gewährleisten.

17. Durch die namentlich benannten Personen nach Ziffer 16 ist vor Beginn der Nutzung der Mehrzweckhalle eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Ohne Versicherungsschutz darf die beantragte Nutzung nicht erfolgen. Auf Verlangen der Gemeinde Crostau hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

18. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des jeweils Verantwortlichen oder Übungsleiters erfolgen, dieser ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte, die nach Gebrauch wieder an ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zu bringen sind, verantwortlich. Ballspiele sind, insbesondere bei Mehrfachnutzung der Halle, mit der nötigen Vorsicht durchzuführen, und nur insoweit gestattet, dass durch sie keine Beschädigungen entstehen können.

19. Die Schlüssel werden durch die Gemeinde Crostau nur an berechtigte Personen (Vereine, Beauftragte der Vereine, Mieter und Hallenpächter) ausgegeben und sind nach Wegfall der Nutzung oder Entzug der Berechtigung an die Gemeinde Crostau bzw. die von ihr hierzu bestellten Personen zurückzugeben.

20. Niemand darf ohne Genehmigung der Gemeinde Crostau Schlüssel nachmachen lassen.

21. Explosionsgefahr, scharf- und übel riechende, leicht entzündliche oder sonst irgendwie schädliche oder gefährliche Dinge dürfen nicht mitgebracht werden.

22. Zum An- und Auskleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen.

Die Umkleide- und Duschräume dürfen nur zum Zwecke des Umkleidens bzw. Duschens bei einer bei der Gemeinde Crostau angemeldeten Nutzung betreten werden.

Gastronomiebereich

23. Die Gemeinde Crostau verpachtet den Gastronomiebereich im Vorraum der Mehrzweckhalle, die Nutzung des Gastronomiebereiches der Mehrzweckhalle erfolgt nur im Beisein des Hallenpächters.

24. Der Hallenpächter ist für die Zeit der Öffnung des Gastronomiebereiches für die Einhaltung der Hausordnung gegenüber den Benutzern der Mehrzweckhalle weisungsberechtigt.

25. Die Besucher des Gastronomiebereiches haben jede Verschmutzung und Beschädigung des Gastronomiebereiches und der dazu gehörigen Einrichtungen zu vermeiden.

26. Die Besucher des Gastronomiebereiches haben die bestehende Tisch- und Stuhlordnung einzuhalten. Eine Veränderung der Tisch- und Stuhlordnung ist nur nach Genehmigung durch den Hallenpächter erlaubt.

27. Den Besuchern des Gastronomiebereiches ist es nicht gestattet, mitgebrachte Speisen oder Getränke im Gastronomiebereich zu konsumieren.

Vermeidung von Schäden und Belästigungen

28. Die Benutzer haben jede Verschmutzung und Beschädigung der Räume, ihrer Einrichtungen und der Geräte zu vermeiden und für eine sorgfältige Aufbewahrung der Geräte Sorge zu tragen.

29. Abfälle sind in den Abfalleimern oder an den sonst dafür bestimmten Plätzen zu sammeln. Sie dürfen nicht in Waschbecken, Abortanlagen usw. geschüttet oder ins Freie geworfen werden.

30. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

31. Auf eine pflegliche Behandlung der Fußböden ist zu achten. Bei Hallenbenutzung ist das Tragen von Turnschuhen mit hellen Sohlen erforderlich.

32. Das Aufstellen von Fahrrädern ist nur an den hierfür bestimmten Stellen gestattet.

33. Unnötige Geräusche und sonstiger Lärm ist zu vermeiden.

Haftung

34. Für jeden durch Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung entstandenen Schaden haftet der verursachende Benutzer.

Bei mutwilliger Beschädigung muss mit Strafanzeige gerechnet werden.

35. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde weder eine Verantwortung noch eine Haftung.

36. Die Gemeinde haftet für Unfälle nur, soweit sie ein Verschulden trifft.

37. Fundgegenstände sind der Gemeinde Crostau abzugeben.

Ausschluss

38. Bei schwerwiegenden Verstößen behält sich die Gemeinde Crostau vor, die Mehrzweckhalle für die betreffenden Benutzer zeitweilig oder dauernd zu sperren.

Sonstiges

39. Mit der Benutzung der Mehrzweckhalle gilt diese Hausordnung als anerkannt.

40. Der Übungsbetrieb in der Mehrzweckhalle endet jeweils spätestens um 22.30 Uhr.

41. Gesonderte Vereinbarungen zur laufenden Benutzung der Mehrzweckhalle sowie die jederzeitige Änderung und Ergänzung dieser Hausordnung bleiben vorbehalten.

42. Diese HAUSORDNUNG tritt am 01.03.2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die HAUSORDNUNG vom 24.08.1993 außer Kraft.

Crostau, den 06.02.2006

Stampniok
Bürgermeister

INFORMATIONEN

Frau Ines Wucht aus Stadtverwaltung ausgeschieden

Am 31.01.2006 beendete Frau Ines Wucht auf eigenen Wunsch ihre Tätigkeit in der Kämmerei der

Stadtverwaltung. Den Bürgerinnen und Bürgern von Crostau wird Frau Wucht insbesondere bekannt sein, denn sie übte von 1995 bis 2001 in der Gemeinde Crostau die Funktion der Kämmerin aus. Im Zuge der Konzentration der Verwaltung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft in Schirgiswalde wechselte Frau Wucht zu Jahresbeginn 2002 ihren Arbeitsplatz nach Schirgiswalde, bearbeitete aber trotzdem die Haushalts- und Kassenangelegenheiten für Crostau. Als im Jahr 2003 der dringende Hilferuf aus der Gemeinde Göda zur zeitweiligen Vertretung der dortigen Kämmerin während der Elternzeit einging, erklärte sich Frau Wucht sofort dazu bereit und leitete die dortige Kämmererei bis Ende 2005.

Frau Wucht erledigte die ihr übertragenen Aufgaben sowohl in Crostau und Schirgiswalde, als auch in Göda mit großer fachlicher Kompetenz und war im Mitarbeiterkreis wegen ihrer ruhigen und vermittelnden Wesensart sehr beliebt. Wir wünschen Frau Wucht für ihre neue, verantwortungsvolle Tätigkeit als Kämmerin in Großröhrsdorf viel Erfolg.

Hier spricht die Feuerwehr!

Am 28.01.2006 führte die Ortswehr Crostau ihre Jahreshauptversammlung durch. Neben der Rechenschaftslegung zur Jahresbilanz 2005 durch Ortswehrleiter und Jugendfeuerwehrwart wurden durch den Gemeindefeuerwehrleiter auch Beförderungen vorgenommen.

Befördert wurden

zum Hauptfeuerwehrmann (HFM) – Kamerad Sebastian Richter
zum Löschmeister (LM) - Kamerad Ronny Gedan
zum Löschmeister (LM) - Kamerad Maik Kalauch

Anlässlich des 40-jährigen Jubiläums der Frauengruppe der Ortswehr Crostau wurden befördert
Kameradin Irmgard Jacob – zum Löschmeister (LM)
Kameradin Monika Hoffmann – zum Löschmeister (LM)
Kamerad Klaus Hoffmann – zum Oberbrandmeister (OBM)
Kameradin Hilde Becker – zum Löschmeister (LM) (nicht auf dem Foto)
Kameradin Hedwig Mittag – zum Hauptlöschmeister (HLM) nicht auf dem Foto)

Beide letztgenannten Kameradinnen waren die Mitbegründer der Frauengruppe der FF Crostau.

Allen ausgezeichneten und beförderten Kameradinnen und Kameraden an dieser Stelle noch einmal unseren herzlichen Glückwunsch!

Hier spricht das „Zwergenhaus am Kälberstein“!

1. Weil im März euer Geburtstag ist, da haben wir gedacht, wir gratulieren herzlich euch, weil es euch Freude macht.

Lena Müller
15.03.2001

Veronika Mittag
14.03.2001

2. Großer Faschingstrubel in der Crostauer Turnhalle

Am 15.02. trafen sich viele kleine und große Faschingsnarren in der Crostauer Turnhalle. Bei Spiel und Tanz und Speis und Trank verging der Nachmittag im Nu. Das Puppentheater mit Herrn Märchen, der Märchen erzählte, und die Schirgiswalder Funkenmariechen, welche Showtänze zeigten, begeisterten alle Kinder und Erwachsenen. Der Elternrat und viele fleißige Helfer sorgten dafür, dass die Halle geschmückt wurde und Speisen und Getränke vorbereitet und verkauft werden konnten. Die Diskomusik gestaltete Herr Frank Benisch.

Vielen herzlichen Dank an alle Helfer, durch deren Fleiß dieses Faschingsfest wieder ein gelungener Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit unserer Kindereinrichtung wurde.

Dr. med. Raphael Liebner
Facharzt für Allgemeinmedizin
Hauptstr. 6
02681 Schirgiswalde

Zu Ihrer Information

Liebe Patientinnen und Patienten,
die Praxis ist vom Montag, dem 20. März,
bis Freitag, dem 24. März 2006,
g e s c h l o s s e n .

Die Praxisvertretung erfolgt durch

Herrn Konrad Winter
Otto-von-Ottenfeld-Platz 2
02681 Schirgiswalde
Tel.: 03592/502506

Neue ENSO-Störungsrufnummern für Erdgas, Strom und Wasser ab 1. März 2006

Neben der bekannten ENSO-Service-Nummer 0180 1 686868 treten ab März neue Störungsrufnummern für Erdgas, Strom und Wasser in Kraft.

ENSO-Störungsrufnummer Erdgas	0180 2 787901
ENSO-Störungsrufnummer Strom	0180 2 787902
ENSO-Störungsrufnummer Wasser	0180 2 787903

Landratsamt Bautzen - Wichtige Informationen für alle Geflügelhalter -

Am 17.02.06 trat die „Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der klassischen Geflügelpest“ in Kraft.

Demnach sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel (d.h. Straußenvögel), Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) bis zum Ablauf des 30. April 2006 in geschlossenen Ställen zu halten.

Diese Verordnung gilt nicht für andere Vogelarten.

Geflügel darf außerhalb geschlossener Ställe gehalten werden, wenn

- die Tiere unter einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Vögeln gesicherten Seitenbegrenzung gehalten werden und
- mindestens monatlich eine klinische tierärztliche Untersuchung des Geflügels durchgeführt und tierärztlich dokumentiert wird.

Der Geflügelhalter hat dem zuständigen Veterinäramt das Halten seines Geflügels außerhalb eines geschlossenen Stalles unverzüglich unter Angabe des Standortes und der getroffenen Vorkehrungen anzuzeigen. Zuständige Behörde für Geflügelhalter im Landkreis Bautzen ist das Landratsamt Bautzen.

Das Landratsamt Bautzen ist aus Gründen der Seuchenbekämpfung berechtigt, eine Aufstellung anzuordnen. In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Stallpflicht genehmigt werden, wenn die Anforderungen wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht erfüllt werden können und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Ausnahmegenehmigungen sind auf Problemfälle beschränkt und kostenpflichtig.

Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, hat der Geflügelhalter

- mindestens monatlich eine klinische tierärztliche Untersuchung des Geflügels durchführen und tierärztlich dokumentieren zu lassen,
- das Geflügel im Zeitraum bis zum Ablauf des 30. April 2006 mindestens einmal serologisch auf Antikörper gegen das Influenza-A-Virus der Subtypen H 5 und H 7 untersuchen zu lassen und
- Enten und Gänse vom übrigen Geflügel getrennt zu halten.

Die Untersuchungen sind

- bei Geflügel, ausgenommen Gänse und Enten, jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand und
 - bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand
- auf Kosten des Tierhalters durch den Hoftierarzt zu veranlassen und in der Landesuntersuchungsanstalt Dresden durchzuführen.

Ist eine Blutentnahme zum Zwecke der serologischen Untersuchungen nicht möglich, hat der Tierhalter auf eigene Kosten die Untersuchung aller Tiere des Bestandes im Abstand von 14 Tagen virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H 5 und H 7 durch den Hoftierarzt zu veranlassen und in der Landesuntersuchungsanstalt Dresden untersuchen zu lassen.

Veranstaltungen mit Geflügel sind bis zum Ablauf des 30. April 2006 ausnahmslos verboten.

Wir erinnern nochmals alle Halter der o. g. Geflügelarten aus dem Landkreis Bautzen, welche ihre Haltung noch nicht angezeigt haben und auch nicht über die Listen der Rassegeflügelvereine gemeldet wurden, ihren Geflügelbestand beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Bahnhofstr. 7, 02625 Bautzen (Tel. 03591/324900, Fax 03591/324531), unter Angabe folgender Daten anzuzeigen:

- Name
- Anschrift
- Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere
- Nutzungsart
- Standort

gez.

Franziska Snelinski
Leiterin Büro Landrat
und Pressesprecherin

Information zur Vogelgrippe

In allen Medien wird von der Vogelgrippe, die nun auch Deutschland erreicht hat, berichtet. Die Fehler in der Koordinierung, die sich in Mecklenburg-Vorpommern gezeigt haben, sollen durch gezielte Vorbereitung auf eine entsprechende Situation in Sachsen vermieden werden. So informierte das Veterinäramt Vertreter der Gemeinden über Gefahren, Handlungsabläufe, Zuständigkeiten und Hilfsangebote.

In Presse, Funk und Fernsehen wurde in den vergangenen Monaten auch über die

aufsehenerregenden, aber verschwindend geringen Zahlen von Menschen – ca. 140 weltweit – berichtet, die sich mit dem H5 N1-Erreger infiziert hatten und daran verstorben sind. Zum Vergleich: An der „normalen“ Grippe versterben in Deutschland jährlich bis 8000 Menschen. Bei allen Befürchtungen um Gefahren für Mensch und Tier sollte auch nicht vergessen werden, dass es sich immer noch um eine Tierseuche handelt – eine Übertragung von Mensch zu Mensch gab es bisher nicht und es wurde noch kein Fall – auch kein Verdachtsfall – in unmittelbarer Nähe festgestellt.

Die kalten Wintertage und das geringe Nahrungsangebot, aber auch Krankheiten und Verletzungen führen jedes Jahr dazu, dass im Frühjahr vermehrt Vögel sterben. Vorsicht beim Umgang mit verstorbenen Vögeln, egal ob Huhn oder Schwan, schadet jedoch nicht. Wer in der häuslichen Umgebung einen toten Vogel findet, sollte diesen nicht mit bloßen Händen anfassen, sondern ihn mit sogenannten Einmal-Handschuhen in einen reißfesten Müllsack packen, die Handschuhe beim Ausziehen so umstülpen, dass die benutzte Seite nach innen zeigt, und sie mit in den Müllsack werfen. Zur Sicherheit kann noch ein zweiter Müllsack verwendet werden. Außen dran gehört ein Zettel mit einer genauen Beschreibung der Fundstelle und der Angabe des Finders. Wer keine Handschuhe zur Verfügung hat oder sich auch sonst unsicher ist, der sollte sofort die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder die Leitstelle informieren und den Fundort sichern. Dies gilt insbesondere beim Auffinden mehrerer toter Vögel. In diesen Fällen wird unverzüglich das Veterinäramt hinzugezogen. Die Säcke werden über die Kommunen zum Veterinäramt und von dort zur Untersuchung weitergeleitet.

Gibt es Hinweise, dass tatsächlich die Vogelgrippe Ursache für das Absterben ist, so regeln zahlreiche bundes- und landesrechtliche Vorschriften das weitere Vorgehen. Entsprechende Vorbereitungen werden bereits getroffen, um ein schnelles und gut organisiertes Handeln zu ermöglichen.

Im Augenblick richten sich behördliche Anordnungen nur gegen die Halter von Geflügel (Stallpflicht). Werden weitere Maßnahmen erforderlich, werden Sie rechtzeitig informiert. Bitte achten Sie auf Veröffentlichungen in den Mitteilungsblättern und in der Tagespresse. Bei Fragen können Sie sich gern bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder beim Landratsamt Bautzen, Veterinäramt informieren.

VEREINE und VERBÄNDE

- **Seniorenverein Crostau e.V.**

- Faschingsfeier im Vereinsraum -

Alle Jahre wieder, kommt das ..., nein alle Jahre wieder kommt nicht nur das Christuskind, sondern auch die Faschingszeit, die sogenannte 5. Jahreszeit, also die schönste Zeit des Jahres.

Das ist die Regierungszeit der Närrinnen und Narren. Aus diesem Grund haben wir uns, die Crostauer Senioren, am 23. Februar, um 14.30 Uhr, zu unserer diesjährigen Faschingsfeier zusammengefunden.

Ein Kaffee und Pfannkuchen gehören schon seit Kindertagen zum Fasching, früher Fastnacht, einfach dazu und so auch bei unserer Faschingsfeier, bevor der eigentliche Faschings-Nachmittag durch unsere Vorsitzende eröffnet wurde.

Der Schriftführer ergriff das Wort; denn unsere Helga war der Jubilar des Tages, 5 Jahre führt sie nun den Vorsitz unseres Seniorenvereins; ein Jubiläum, was es feiern galt.

Jeder fängt mal klein an. Unsere Helga wurde förmlich ins „kalte Wasser geworfen“, um den alt eingesessenen Verein zu übernehmen. „Alte Hasen“ halfen ihr auf die Beine und so wurde sie, was sie heute ist, eine Vereinsvorsitzende, wie man sie sich besser nicht wünschen könnte.

Im Verlauf des Nachmittags begrüßten wir als Gast den Humoristen Hubertus Stöber aus Kirschau, welcher unter dem Künstlernamen „Der lustige Hubertus“ agiert. Er brachte unsere Faschingsgesellschaft zum Lachen und Schmunzeln.

Die schönsten Faschingskostüme wurden wieder prämiert, wie schon seit Jahren bei uns Tradition. Der erste Preis ging an Mariele Reppenhagen aus Wurbis, kostümiert als Negerin, den zweiten Preis erhielt Erika Herold, als afrikanische Wahrsagerin und den dritten Platz belegte Frau Herta Wünsche, als Harlekin.

Den Trostpreis erhielt unsere „Fußballfan“, Werner Schuster.
Alles in allem war es ein gelungener Nachmittag und noch dazu zum „Weiberfasching“.

Der Schriftführer

- Einladung

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren,
wir laden Euch am Sonntag, dem 19. März 2006, zu einem „Frühlingsfest der Operette“ recht herzlich ein.
Treffen ist 14.30 Uhr, an der Turnhalle Kirschau, wo wir uns, nach Kaffee und Kuchen, ab 16.00 Uhr, diese Veranstaltung ansehen werden.

Bis dahin mit freundlichen Grüßen

Euer Vorstand

AUS UNSERER ORTSCHRONIK

Vereinsleben unserer Gemeinde Teil 2

In der letzten Ausgabe des Gemeindeboten wurde leider die Einleitung zu den Vereinsleben nicht mit gedruckt. Hier noch als Nachtrag der einleitende Text.

„Ab Mitte des 19. Jahrhunderts begann in Deutschland eine aktive Vereinsbildung. Die Menschen hatten das Bedürfnis sich in Gemeinschaften zusammenzufinden. Sie wollten ausspannen von ihrer harten Arbeit. Aus den Gemeinschaften entstanden dann die Vereine. Ab etwa 1870 haben sich in unseren Ortsteilen die ersten Vereine gegründet.“

Nun sol ausführlich zu den einzelnen Vereinen berichtet werden.

Männergesangsverein Crostau

Am 12. Februar 1875 gründeten 21 Sangesbrüder den „Männergesangsverein Crostau“. Der erste Vorsitzende war Gottlieb Schwaar. Ab 1893 Albert Noack, 1909 Herr Rämisch ab 1935 wird Adolph Häntschel als Vereinsführer genannt.

Neben dem Vereinsvorsitzenden war der Dirigent und Liedermeister die wichtigste Person im Verein.

Der erste Liedermeister und Dirigent war Adolph Müller, ab März 1875 der Kirchschullehrer und Kantor Wilhelm Friedrich Ulbricht. Der Verein wurde in den Oberlausitzer Sängerbund aufgenommen. Bereits am 14. Juli 1878 fand im Erbgericht Crostau, der jetzigen Weiterbildungsakademie, das Kreissängerfest statt.

Die Proben fanden im Schulzimmer statt. Dazu hatte der Verein für 65 Reichstaler ein Harmonium gekauft. Ab 1907 war dann das Vereinslokal das Erbgericht Crostau. Der Verein veranstaltete öffentliche Konzerte, so unter anderen eine Singstunde 1880 die 200 Mark einbrachte. Davon wurde eine Vereinsfahne angeschafft, am 12. Juli 1881 weihte der Verein feierlich ihre 1. Vereinsfahne ein.

Am 23.4.1898 wurde der 70. Geburtstag vom König Albert von Sachsen mit einem Festkonzert gefeiert.

Der Verein führte jährlich 2 Feste durch, dabei war das Stiftungsfest Anfang des Jahres das herausragende Fest. Später führte man auch kleine Operetten und Singspiele durch gemeinsame Auftritte mit dem Kirchenchor auf. So 1921 mit „das Auge des Gesetzes“ und 1932 „Lindenwirtin du Junge“.

Zu runden Geburtstagen und Jubiläen von Vereinsmitgliedern brachte man ein Ständchen.

Umliegende Gesangsvereine luden sich gegenseitig zu ihren Gesangsfesten ein. 1906 nahmen sie an der Fahnenweihe des Freien Turnvereines Crostau teil, und 1907 sangen sie das Weihelied zur Fahnenweihe des Königl. Sächs. Militärvereines zu Callenberg. Ab 1910 war der Kantor Paul Häbold der Dirigent und Liedermeister des Vereins. Im Jahre 1912 nahmen 18 Mitglieder am 8. Deutschen Bundessängerfest in Nürnberg teil. Der Verein hatte damals 50 Mitglieder. Dies inspirierte die Teilnehmer so sehr, dass ein Jahr danach in Crostau ein Sängerbund in Gestalt des Nürnberger Sängerbundes abgehalten wurde. Die Stätten wurden nachgestaltet wie Bratwurstbuden, Weinlauben usw. 1918 hatte der Verein 47 Mitglieder und 37 passive, davon waren 32 im Krieg eingezogen. Im November 1921 sang der Männergesangsverein zur Weihe des Ehrenmales für die gefallenen Krieger des 1. Weltkrieges auf dem Friedhof von Crostau. Zum Bundessängerfest am 27. August 1922 in Wilthen nahmen 63 Sänger des Männergesangsvereines teil. Das Bundesgesangsfest fand anlässlich der 700-Jahrfeier von Wilthen in der Zeppelinhalle statt. Im Folgejahr hatte der Verein 73 Mitglieder und 50 passive. Er war einer der stärksten Männergesangsvereine des Oberlausitzer Bundes. 1925 nannte man das „Goldene Jahr“. Zum 50-jährigen Bestehen wurde im Januar ein Jubelkonzert gefeiert. Dazu bekam der Verein die Ehrenurkunde des Deutschen Sängerbundes. Am 24. Mai des Jahres fand die Fahnenweihe der 2. Vereinsfahne statt. 16 Brudervereine und 9 Ortsvereine mit etwa 500 Teilnehmern waren eingeladen. Die Feier fand im Schlossgarten und auf dem Rittergutshofe statt. 1925 fand auch das 1. Sächsische Landesgesangsfest in Dresden statt, 50 Vereinsmitglieder des Crostauer Vereines nahmen teil. Im Jahre 1928 war das 10. Bundesgesangsfest in Wien. 120.000 Mitwirkende waren anwesend, darunter 32 aus dem Crostauer Männergesangsverein. Das Gesangsfest wurde 1929 im Erbgericht Crostau nachgestaltet. Ein Flügel wurde 1935 gekauft, dazu wurden 630 Mark gesammelt. Zum 12. Sängerbundesfest in Breslau 1937 nahmen 18 Sänger teil. 1938 zählt der Männergesangsverein 49 singende und 48 unterstützende Mitglieder. Die umliegenden Gesangsvereine luden sich gegenseitig zu Fahnenweihen und Stiftungsfesten ein. Der Verein führte jährlich 2 Feste durch. Trotz der Einberufungen zum Kriegsdienst fanden 1940-42 noch Singabende statt. Quelle: Protokollbuch des Männergesangsverein Crostau aus der Heimatstube Crostau.

Freier Volkssängerchor Crostau – Callenberg

1923 gründete der Crostauer Lehrer Fritz Schmieder den Chor. Der Chor wurde als Arbeitergesangsverein gegründet. Im Gründungsjahr hatte er bereits 67 männliche Mitglieder aus Crostau, Callenberg, Carlsberg, Schirgiswalde und Kirschau. Das Vereinslokal war das Erbgericht Callenberg. Nach Überlieferungen bestand der Chor hauptsächlich aus Arbeitern. Der Chor war auch Mitglied des Sängerbundes. Ab 1924 wurden auch Frauen mit einbezogen es waren 61 männl. Und 52 weibl. Mitglieder. 1926 sind 130 Mitglieder eingetragen. Nach 1945 wurde der Chor umbenannt in „**Volksschor Crostau**“ unter der Leitung von Fritz Schmieder. Ab 1955 leitete Rudi Schneider den Chor. Nach 1957 verschmolz der Chor mit den Chören Kirschau, Schirgiswalde und Wilthen zum „**Chor der Textilarbeiter**“. Seit 1991 ist es die **Oberlausitzer Sängergemeinschaft Wilthen-Kirschau e.V.**“
Quellen: verschiedene Protokollbücher.

Freier Turnverein Crostau

1900 wurde der „Freie Turnverein Crostau“ gegründet. Berichtet davon wurde mit Fotos von Frauen- und Männergruppen in Trachten. In der Heimatstube befinden sich 2 Bilder davon, „Burenreigen“ der jungen Turner und „Mädchenreigen“. Turnvereine führten auch Laienspieltheater auf, so bereits 1904. 1906 hatte der Verein die Fahnenweihe. Die Turner übten 2-3 Mal in der Woche. Am 11. und 12. Juli 1925 zur 25-Jahrfeier des Turnvereines fand in Crostau ein Bezirksturnfest statt.

Der Turnverein hatte um 1927 auch eine Jugendgruppe der Schulkinder.
Quellen: verschiedene Protokollbücher.

Turnverein Callenberg e.V.

1888 wird der „**Turnverein Callenberg**“ erstmalig erwähnt. Auf dem Foto aus dem Jahre 1891 mit dem Titel „**Active Turner Callenberg 1891**“ sind 15 Mitglieder abgebildet.

Das Vereinslokal war das Erbgericht Callenberg, Kirschauer Straße 57.

Die Fahnenweihe der Vereinsfahne war am 8. August 1897. Der Königl. Sächs. Militärverein Callenberg stellte aus diesem Anlass eine Ehrenpforte auf, der Männergesangsverein Crostau umrahmte die Feier musikalisch. Ein Ausdruck der guten Zusammenarbeit der Vereine.

Am 27. August 1905 feierte der Turnverein sein Sommerfest. Das Foto der „Riege Vorwärts“ befindet sich in der Heimatstube.

Im Jahre 1914 wurde der Verein in das Vereinsregister eingetragen als „**Turnverein Callenberg e.V.**“ mit 7 Gründungsmitgliedern, August Müller, Max Reinhold Peschel, Martin Vogel, Emil Schulze, Heinrich Neumann, Paul Kuchler und August Herrmann.

Die Vereinsmitglieder und deren Ehefrauen führten auch Theaterstücke auf, so bereits 1911 eine Festaufführung des Turnvereines Callenberg und 1914 eine Veranstaltung mit einem Festprogramm zur Vereinsgründung.

Turngeräte und Theaterkulissen befanden sich im Saal des Callenberger Erbgerichtes. Unterhalb der heutigen Fa. Czermak befand sich auch ein Turnplatz. Dieser war Eigentum des Vereines.

Quellen: verschiedene Protokolle.

Turnverein Halbendorf

Über den Turnverein Halbendorf ist sehr wenig bekannt. Ein Foto von 1909 mit dem Titel: „Zur Erinnerung an das Scheiden unseres Turnwarts Alfred Röthig“ zeigt 18 Mitglieder.

Frauenverein Crostau

Im Januar 1913 gründeten 48 Frauen den „Frauenverein Crostau“. Es war anscheinend ein christlicher Verein.

Erste Vorsitzende war Frau Dora Häbold, die Frau des Kantors Paul Häbold.

1923 hatte der Verein mit Frauen aus Wurbis und Carlsberg 102 Mitglieder.

Der Verein führte auch in den 20er Jahren Mütterberatungen und Säuglingswiegestunden durch.

Dies war auch erforderlich. Im Jahre 1920 wird berichtet, dass auf 41 Sterbefälle 17 Säuglingstote kamen. 1933 feierte der Verein sein 20-jähriges Bestehen im Erbgericht Crostau.

Quellen: Protokolle des Gemeinderates Crostau und Unterlagen Heimatstube Crostau

Frauenverein Callenberg e.V.

Im März 1906 wurde der Frauenverein Callenberg von 24 Mitgliedern gegründet. Die erste Vorsitzende war Frau Ernestine Ziesche. Im Jahre 1931 feierte der Verein sein 25-jähriges Bestehen, die Mitglieder waren auf 116 gestiegen. Die Vorsitzende war damals Frau Bertha Golbs.
Quelle: Unterlagen der Heimatstube Crostau.

Männerverein Callenberg

Anscheinend ein christlicher Verein.

Im Jahre 1882 wird erstmals der Verein genannt. Er feierte am 11. August 1907 sein 25-jähriges Bestehen, und am 19. Juni 1932 sein 50-jähriges. An den Verein erinnert der Gedenkstein an der Lutherlinde zum 50-jährigen Jubiläum mit den Initialien „50 1882/1932 MVC“.

Die Lutherlinde wurde am 10. November 1893 zum 400. Geburtstag von Dr. Martin Luther vom Verein gepflanzt. Heute macht die Lutherlinde an der Gablung Gartenstraße-Fabrikstraße einen sehr traurigen Eindruck.

Der Verein war nicht eingetragen.

Quelle: Aufzeichnungen von Kantor Paul Häbold.

Pfeifenclub Crostau

Erste Erwähnung 1899 laut Diplom in der Heimatstube.

Der Verein veranstaltete jährlich ein Adlerschießen Gasthaus „Zur grünen Aue“ verbunden mit einem kleinen Volksfest mit einem Kinderfest. Es war für die Kinder ein beliebtes Fest. Damals gab es für 1 Groschen eine große Tüte Süßigkeiten. Gleichzeitig wurde ein Adlerschießen veranstaltet

und der Schützenkönig ermittelt. Zu dem Schützenfest im Folgejahr wurde der Schützenkönig mit Musik abgeholt. Er musste dazu 1 Fass Bier spendieren. Das Vereinslokal war die „Grüne Aue“. Ältere Bürger können sich noch daran erinnern.
Wer kann uns dazu noch weitere Hinweise geben?
Quelle: Mitteilungen von Bürgern.

Gesellschaftsclub Carlsberg

Gegründet am 12.11.1892 von einer Gruppe Männern. Vorstand war Paul Schütze und Erich Pursche. Im Volksmund als Pfeifenclub bezeichnet, da viele Pfeifenraucher waren. Zusammengehörigkeit durch gesellige Abende als Freizeitgestaltung. Es wurde musiziert, gesungen getafelt und getrunken.

Das Vereinslokal war Fiedlers Gaststätte in Carlsberg.

Zu dem 40-jährigen Bestehen am 12.11.1932 wurde ein Tafellied mit 32 Strophen gedichtet. Darin wurden alle 27 Mitglieder mit einem Vers bedacht. Das 40-jährige Bestehen wurde mit einem kleinen Volksfest gefeiert. Vorstand war damals Schütze Arthur.

Dies hat der Carlsberger Bürger Jörg Schmieder zusammengetragen.

Über weitere Vereine wird im nächsten Gemeindeboten berichtet.

Ursula und Christian Uhmann
Ortschronistin

Wir gratulieren zum Geburtstag im Monat APRIL

Frau Theresia Schöne 76 Jahre
Halbendorf/Geb.

Frau Hilda Seidel 94 Jahre
Callenberg

Frau Erna Pannach 92 Jahre
Crostau

Frau Gertrud Geidel 85 Jahre
Crostau

Frau Elsa Hänsch 82 Jahre
Crostau

Frau Ella Heinrich 82 Jahre
Crostau

Frau Helga Schulze 78 Jahre
Callenberg

Frau Edeltraud Pallmer 74 Jahre
Halbendorf/Geb.

Herrn Günter Neumann 71 Jahre
Crostau

Frau Johanna Köhler 79 Jahre
Callenberg

Herrn Hans Wagenknecht 91 Jahre
Crostau

Frau Christa Mißbach Halbendorf/Geb.	74 Jahre
Frau Elvira Richter Halbendorf/Geb.	71 Jahre
Frau Irmgard Vogel Callenberg	83 Jahre
Herrn Siegfried Horuschitzky Crostau	79 Jahre
Herrn Manfred Mittag Crostau	79 Jahre
Herrn Rolf Müller Callenberg	70 Jahre
Herrn Rolf Rüllicke Crostau	70 Jahre
Herrn Werner Peschel Crostau	73 Jahre

KIRCHLICHE NACHRICHTEN
Ev.-Luth.Kirchgemeinde Crostau
März 2006

Gottesdienste

Sonntag, 05.03.	10.15 Uhr (Frau Sonntag, Bautzen)
Sonntag, 12.03.	10.15 Uhr (Pfr.Fiedlschuster) mit Abendmahl (Saft)
Sonntag, 19.03.	10.15 Uhr (Pfr.Wagner)
Sonntag, 26.03.	10.15 Uhr (Pfr.Fiedlschuster), mit Abendmahl (Wein)
Sonntag, 02.04.	10.15 Uhr Vorstellung der Konfirmanden

Weltgebetstag:

Freitag, 03.03., 19.30 Uhr im Kirchgemeindehaus
 (den thematischen Abend und die Gebetsordnung formulierten diesmal
 Frauen aus Südafrika; es gibt auch wieder Kostproben ortstypischer
 Gerichte)

Bibelwoche:

„... und es lohnt sich doch!“ Texte aus dem Buch Kohelet
 (jeweils 19 Uhr außer sonntags)
 Dienstag, 28.03. in Kirschau (Pfr. Hübner)
 Mittwoch, 29.03. in Crostau (Pfr. Fiedlschuster)
 Donnerstag, 30.03. in Schirgiswalde (Pfr. Kästner, Großpostwitz)
 Sonntag, 02.04., 9 Uhr in Kirschau, 10.15 Uhr in Schirgiswalde (Pfr.Pilz)
 Dienstag, 04.04. in Kirschau (Pfr.Rose)
 Mittwoch, 05.04. in Crostau (Pfrn. Lentz, Wehrsdorf)
 Donnerstag, 06.04. in Schirgiswalde (Prädikant Richter)

Gottesdienste im Heim St. Antonius:

Aschermittwoch, 01.03., 10 Uhr, ökumenischer Gottesdienst
 Donnerstag, 16.03., 10 Uhr, Sakramentsgottesdienst (Pfr. Fiedlschuster)

ProChrist – Evangelisation:

In der ev.-luth. Kirche Sohland, Beginn täglich 19.30 Uhr

Sonntag, 19.03. „Das fängt gut an! - Wie ein Zweifler das Staunen lernt“

Montag, 20.03. „Tsunami, Terror, Tod – Und wo ist Gott?“

Dienstag, 21.03. „Hauptsache gesund! Wer stillt unsere Sehnsucht nach Heilung?“

Mittwoch, 22.03. „Auf Leben programmiert – Wer kennt die 10 Gebote?“

Donnerstag, 23.03. „Himmel oder Hölle, auslöschen oder Wiedergeburt – Was kommt nach dem Tod?“

Freitag, 24.03. „Haste was, dann bist'e was – Was bin ich eigentlich wert?“

Samstag, 25.03. „Sicher ist nicht mehr sicher – Was hilft gegen die Angst?“

Sonntag, 26.03. „Geliebt, begabt, gebraucht – Das Leben macht Sinn“

Es erwartet Sie ein Vorprogramm, das jeweilige Thema (per Großleinwand aus München übertragen) sowie anschließend ein kleiner Imbiss mit der Möglichkeit zu Gesprächen.

Telefon

Pfarramt: 03592-31316

Kantorin: 03592-32697

Herr Muche:03592-34278